

9. Namensänderung Verein OdA ICT Bern - Anpassung Statuten

Wir wollen in der ganzen Schweiz als Organisation der Berufsbildung einheitlich auftreten, um so das Gewicht und damit der Einfluss steigern zu können. National haben wir uns deshalb dafür entschieden, den Brand ICT Berufsbildung zu verwenden:



Das bedingt

- Die Verwendung eines neuen Namens: ICT Berufsbildung Bern
- die Anpassung des Logo auf ICT Berufsbildung
- Die Anpassung der Statuten, Reglemente etc.

Fahrplan Namensänderung

- Abstimmung zur Namensänderung durch die Mitgliederversammlung
 - Wenn Nein - dann wird Bern aus dem Schweizer „Konzert“ ausscheren
 - Wenn Ja, dann
 - ändern wir heute die Statuten (inkl. Weiteren kleinen Anpassungen)
 - passt der Vorstand den Eintrag im Handelsregister an
 - bereitet der Vorstand die Änderungen der Reglemente und Grundlagenpapiere vor, Termin nächste Mitgliederversammlung
 - stellt der Vorstand die WEB Seite um

Statutenänderung Art 1. und Art. 21.

Art. 1 Name und Sitz

- Unter dem Namen „**Verein ICT-Berufsbildung Bern**“, im folgenden Verein genannt, besteht ein Verein im Sinn von Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 21 Inkrafttreten

- **Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 23.04.2014 angenommen. Sie treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen die Statuten vom 21.11.2011.**

Statutenänderung Art 19.

Art. 19 Kontrollstelle

- Die Mitgliederversammlung wählt als Kontrollstelle mindestens einen fachtechnisch ausgewiesenen Rechnungsrevisor.
- Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins gemäss dem Standard zur eingeschränkten Revision (SER). ~~Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins~~
- Die Kontrollstelle kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht ~~mit den nötigen Anträgen~~ zu unterbreiten.